

Verordnung der Großen Kreisstadt Riesa über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Kalenderjahr 2018

Lesefassung

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zul. geä. d. Art. 39 G v. 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Riesa vom 07.02.2018 verordnet:

§ 1 Ladenöffnungen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen

1. Die Verkaufsstellen der Großen Kreisstadt Riesa dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG an folgenden Sonntagen zwischen 13 und 18 Uhr in den angegebenen Bereichen geöffnet sein:

25.03.2018 „Frühlingserwachen“ im Bereich: Innenstadt, Elbgalerie und RIESAPARK

02.12.2018 „Adventsbummel“ im Bereich: Innenstadt, Elbgalerie und RIESAPARK

23.12.2018 „Weihnachtsbummel“ im Bereich: Innenstadt

30.12.2018 „Shopping zum Jahreswechsel“ im Bereich: RIESAPARK

2. Der Bereich Innenstadt umfasst die Hauptstraße, Bahnhofstraße, Alexander-Puschkin-Platz, Rathausplatz, Großenhainer Straße, Goethestraße, Dr.-Scheider-Straße, Pausitzer Straße, John-Schehr-Straße, Schloßstraße, Niederlagstraße und Klötzerstraße. Im Bereich der Elbgalerie und des RIESAPARK gilt die Öffnung für alle dazugehörigen Verkaufseinrichtungen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3 In Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft getreten am
<i>Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2018</i>		07.02.2018	09.02.2018	16.02.2018 Riesaer. Nr. 6/2018	17.02.2018